

# RS Vwgh 1996/12/18 96/12/0186

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.12.1996

## Index

63/05 Reisegebührenvorschrift

## Norm

RGV 1955 §33 Abs2;

## Rechtssatz

§ 33 Abs 2 RGV gilt für alle Bediensteten (für die die RGV gilt) und nicht bloß für die im Ausland verwendeten Beamten. Die Frage, ob die Einlagerung von Hausrat als "Ausnahmefall" anzusehen ist, ist daher auf alle Übersiedlungen, also auch auf die Übersiedlungen im Inland (demnach nicht bloß unter Bedachtnahme auf die Übersiedlungen der Auslandsbeamten, sondern aller Bediensteten, für die die RGV gilt) zu lösen, zumal das Gesetz diesbezüglich keine Einschränkungen normiert.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996120186.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)